

Infections

müßte/der solle sich deswegen bey seiner Obrigkeit umb Erlaubnuß anme den/ darneben aber genungsam erweisen / daß solche Sachen auß keinem inficirten Hauß / oder Orth herkommen / alsdann mag die Obrigkeit auff befund selbige Sachen zu verkauffen bewilligen / aber mit einem gewissen Zeichen mercken/ vnd hernach öffters vndersehens/ durch gewisse Personen (so die Obrigkeiten deswegen zu verordnen haben) besuchen lassen/ ob nicht andere Sachen mit verkaufft werden/ so alsdann neben noch mehrer Bestraffung denen übertretern vnerschonet hinweg zu nehmen seyn.

Da nun diesem zu wider Jemand/ er sey auch wer er wolle/ auch vnter was Prætext es immer seyn mag/ die angethane Sperr eigenthätiger weiß/ ehe die gehörige Säuberung beschehen / eröffnen; Inficirte Personen/ oder von denenselben gebraucht vnd berührte gefährte vnd gefährliche Mobilien nicht anzeigen; sondern verhalten/ vnd verkauffen; darzu helffen; oder in ander weg der Infections - Ordnung / vnd derer darauff beschehenen Obrigkeitlichen Disposition, zu wider handeln; oder nicht nachkommen würde/ derselbe solle/ nach gestalt der Sach/ mit obgedachter Straff/ als ein Verächter solcher Ordnung/ und dem Gemeinen Wesen schädlicher Vbertreter / so andere sambt sich selbst in die Gefahr des Lebens zubringen begehrt / vnnachlässlich belegt werden/ welches dann nicht allein dem Gemeinen Wesen / sondern auch denen Interessirten selbst/ zum besten geschehen ist/ damit sie inskünfftig vor dergleichen Augenscheinlichen Gefahr / desto sicherer zu verbleiben wissen.

Schlüßlichen nun ist zu würcklicher Vollziehung dieser Infections-Ordnung / bey jetziger annoch continuirenden Zusammenkunfft der Hochlöblichen Herren Fürsten vnd Stände / das Königl. Ober Ambt ersucht worden/ nicht allente über derselben steiff vnd fest zu halten / sondern auch dem Herkommen nach / dieselbte zu Männigliches Wissenschaft ordentlich zu publiciren.

Wann dann an solchem hochnützlichem Werck/ bey diesen gefährlichen Läuften/ dem allgemeinen Lande/ vnd Männiglich viel gelegen/ Als werden alle Hohe vnd Niedrige Obrigkeiten nachmals von Ober Ambts-wegen erinnert/ vnd ernstlich anermahnet / über mehrgedachter solcher Infections - Ordnung steiff vnd fest zuhalten / dadurch ihre selbst eigene; als auch ihrer Vnterthanen vnd Vntergebener Gesundheit vnd Lebens-wolfahrt zu beobachten/ vnd sich für Schaden zu hüten: Widrigen falls aber/ da eine oder die andere Obrigkeit hierinnen säumig

säumig